



# Einladung

Stadt Erlangen

## Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

1. Sitzung • Mittwoch, 08.01.2025 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

### Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

### Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

- |      |   |                                |
|------|---|--------------------------------|
| 5.   | Mitteilungen zur Kenntnis   |                                |
| 5.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge - Übersicht  | 13/237/2024<br>Kenntnisnahme   |
| 5.2. | Termine Bürgerversammlungen 2025  | 13-2/239/2024<br>Kenntnisnahme |
| 6.   | Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung für das Haushaltsjahr 2025 | 201/071/2024<br>Gutachten      |
| 7.   | IGZ GmbH: Neufassung des Gesellschaftsvertrags  | BTM/095/2024<br>Gutachten      |
| 8.   | IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen GmbH:   | BTM/096/2024<br>Beschluss      |
| 9.   | KommunalBIT AöR: Wirtschaftsplan 2025   | BTM/097/2024<br>Beschluss      |
| 10.  | Anfragen  |                                |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 17. Dezember 2024

**STADT ERLANGEN**  
gez. Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter [www.ratsinfo.erlangen.de](http://www.ratsinfo.erlangen.de) abgerufen werden.

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge - Übersicht	
Mitteilung zur Kenntnis 13/237/2024	3
Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge - 11.12.2024.2024 13/237/2024	4
TOP Ö 5.2 Termine Bürgerversammlungen 2025	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/239/2024	5
TOP Ö 6 Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung für das Haushaltsjahr 2025	
Beschlussvorlage 201/071/2024	6
Anlage 1 Haushaltsplan WFH 2025 201/071/2024	8
TOP Ö 7 IGZ GmbH: Neufassung des Gesellschaftsvertrags	
Beschlussvorlage BTM/095/2024	12
Anlage 1_Neufassung des Gesellschaftsvertrags (Entwurf) BTM/095/2024	15
Anlage 2_Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrags BTM/095/2024	25
Anlage 3_Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (Entwurf) BTM/095/2024	40
TOP Ö 8 IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen GmbH:	
Beschlussvorlage BTM/096/2024	48
TOP Ö 9 KommunalBIT AöR: Wirtschaftsplan 2025	
Beschlussvorlage BTM/097/2024	51

**Mitteilung zur Kenntnis**

Geschäftszeichen:  
OBM/13

Verantwortliche/r:  
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:  
**13/237/2024**

**Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge - Übersicht**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>N/Ö</b>	<b>Vorlagenart</b>	<b>Abstimmung</b>
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.01.2025	Ö	Kenntnisnahme	

**Beteiligte Dienststellen****I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**II. Sachbericht**

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 13.12.2024 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbe-  
reiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

**Anlagen: Übersicht 12/2024**

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

**Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge  
Zuständigkeitsbereich HFPA**

**Stand: 13.12.2024**

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
440/2020	23.12.2020	GL, ÖDP, Klimaliste, ErLi, CSU FWG, FDP, SPD	Antrag für den Ältestenrat: Einrichtung eines Shlomo Lewin & Frida Poeschke Gedächtnispreises	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
300/2022	22.11.2022	FDP	Antrag zum Stadtrat: Kosten in den Beschlussvorlagen	II/20	In Bearbeitung
010/2024	23.01.2024	Grüne Liste	Antrag: Bericht kommunale Verpackungssteuer	II/20	Bearbeitungsstand offen bis sich relevante Informationen ergeben ansonsten ein Bericht im Januar 2025
055/2024	03.06.2024	ÖDP	Ehrung	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
074/2023	15.07.2024	CSU	Open.bydata und TwinBy der Bayerischen Staatsregierung unter Synergie der Bereitstellungspflicht (Mobilithek)	Ref. III	In Bearbeitung
096/2024	24.09.2024	FDP	Angebot zur Livestream-Übertragung schaffen	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
170/2024	27.11.2024	FDP	Wiedereinreichungsspeere für abgelehnte Anträge	Ref. OBM/13	In Bearbeitung

**Mitteilung zur Kenntnis**Geschäftszeichen:  
OBM/13-2Verantwortliche/r:  
Bürgermeister- und PresseamtVorlagennummer:  
**13-2/239/2024****Termine Bürgerversammlungen 2025**

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.01.2025	Ö	Kenntnisnahme	

**Beteiligte Dienststellen****I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**II. Sachbericht**

Für das Jahr 2025 sind folgende Bürgerversammlungen geplant:

Versammlungsgebiet	Datum
Kosbach / Häusling / Steudach	22. Januar 2025
Hüttendorf	12. März 2025
Am Anger (i.V. mit der Stadtteilbeiratssitzung)	25. März 2025
Gesamtstadt	27. Mai 2025

Detaillierte Informationen sind auf der Website der Stadt Erlangen eingestellt ([www.erlangen.de/buergerversammlung](http://www.erlangen.de/buergerversammlung)).

Die Radtour „Auf dem Rad durch die Stadt – Infotour mit Oberbürgermeister Dr. Janik“ wird voraussichtlich am 20. Mai 2025 stattfinden.

**Anlagen:**

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
II/20

Verantwortliche/r:  
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:  
201/071/2024

### Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung für das Haushaltsjahr 2025

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	08.01.2025	Ö	Gutachten	
Stadtrat	16.01.2025	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Der Stadtrat beschließt die

#### Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung der Stadt Erlangen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 20 Abs. 1 des Bayer. Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. 2008, 834) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Erlangen folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

#### 1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	81.100,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	56.900,-- €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	24.200,-- €

#### 2. im Finanzhaushalt

aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	81.100,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	56.900,-- €
und dem Saldo von	24.200,-- €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

### **§ 5**

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Erlangen, den  
STADT ERLANGEN

Dr. Janik  
Oberbürgermeister

## **II. Begründung**

Hinweis: Die Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung wurde mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 07.10.2024 der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung zugelegt. Die Zulegung erlangte mit Ablauf des 15.11.2024 Rechtskraft, so dass künftig keine eigene Haushaltssatzung mehr zu erlassen ist.

**Anlagen:**  
**Anlage 1 Haushaltsplan 2025 WFH Stiftung**

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle  
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift  
VI. Zum Vorgang

Ergebnishaushalt Kostenträger 72110010 Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung (Gemeinde 02)							
Selbständige Stiftungen							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023 Euro	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	Planung 2026 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro
1	Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+ Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
3	+ sonstige Transfererträge						
4	+ öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte						
5	+ Auflösung von Sonderposten						
6	+ privatrechtl. Leistungsentgelte	64.771	64.700	64.700	64.700	64.700	64.700
7	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen						
8	+ sonstige ordentliche Erträge						
9	+ aktivierte Eigenleistungen						
10	+/- Bestandsveränderungen						
<b>S1</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>64.771</b>	<b>64.700</b>	<b>64.700</b>	<b>64.700</b>	<b>64.700</b>	<b>64.700</b>
11	- Personalaufwendungen						
12	- Versorgungsaufwendungen						
13	- Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen	-41	-100	-300	-300	-300	-300
14	- Bilanzielle Abschreibungen						
15	- Transferaufwendungen	-43.050	-49.600	-47.900	-47.900	-47.900	-47.900
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-7.414	-8.600	-8.700	-8.700	-8.700	-8.700
<b>S2</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-50.505</b>	<b>-58.300</b>	<b>-56.900</b>	<b>-56.900</b>	<b>-56.900</b>	<b>-56.900</b>
<b>S3</b>	<b>Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>14.266</b>	<b>6.400</b>	<b>7.800</b>	<b>7.800</b>	<b>7.800</b>	<b>7.800</b>
17	+ Finanzerträge	7.299	18.600	16.400	16.400	16.400	16.400
18	- Zinsen u. sonst. Finanzaufwendungen	-20					
<b>S4</b>	<b>= Finanzergebnis</b>	<b>7.279</b>	<b>18.600</b>	<b>16.400</b>	<b>16.400</b>	<b>16.400</b>	<b>16.400</b>
<b>S5</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>21.545</b>	<b>25.000</b>	<b>24.200</b>	<b>24.200</b>	<b>24.200</b>	<b>24.200</b>
19	+ Außerordentliche Erträge						
20	- Außerordentliche Aufwendungen						
<b>S6</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis</b>						
<b>S7</b>	<b>= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>21.545</b>	<b>25.000</b>	<b>24.200</b>	<b>24.200</b>	<b>24.200</b>	<b>24.200</b>
21	+ Erträge aus interner Leistungsverrechnung						
22	- Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen						
<b>S8</b>	<b>= Ergebnis des Teilhaushalts</b>	<b>21.545</b>	<b>25.000</b>	<b>24.200</b>	<b>24.200</b>	<b>24.200</b>	<b>24.200</b>
HINWEIS	Gesamtbetrag der Erträge ohne interne Leistungsverrechnung	72.070	83.300	81.100	81.100	81.100	81.100
HINWEIS	Gesamtbetrag der Aufwendungen ohne interne Leistungsverrechnung	-50.525	-58.300	-56.900	-56.900	-56.900	-56.900

<b>Haushalt 2025: Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung</b>
---

<b>Haushaltsvermerk</b>
-------------------------

Die Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.
---

## Haushalt 2025

### Finanzhaushalt Kostenträger 72110010 Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung (Gemeinde 02)

Selbständige Stiftungen

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023 Euro	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	Planung 2026 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro
1	Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+ Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
3	+ sonstige Transfereinzahlungen						
4	+ öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte						
5	+ privatrechtl. Leistungsentgelte	64.771	64.700	64.700	64.700	64.700	64.700
6	+ Kostenerstattungen und -umlagen						
7	+ sonst. Einzahlg. aus lfd. Verw.tätigkeit						
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	7.299	18.600	16.400	16.400	16.400	16.400
<b>S1</b>	<b>= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>72.070</b>	<b>83.300</b>	<b>81.100</b>	<b>81.100</b>	<b>81.100</b>	<b>81.100</b>
9	- Personalauszahlungen						
10	- Versorgungsauszahlungen						
11	- Auszahlungen f. Sach- u. Dienstleistungen		-100	-300	-300	-300	-300
12	- Transferauszahlungen	-31.558	-49.600	-47.900	-47.900	-47.900	-47.900
13	- Sonst. Auszahlg. aus lfd. Verw.-tätigkeit	-8.345	-8.600	-8.700	-8.700	-8.700	-8.700
14	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-20					
<b>S2</b>	<b>= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-39.923</b>	<b>-58.300</b>	<b>-56.900</b>	<b>-56.900</b>	<b>-56.900</b>	<b>-56.900</b>
<b>S3</b>	<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>32.147</b>	<b>25.000</b>	<b>24.200</b>	<b>24.200</b>	<b>24.200</b>	<b>24.200</b>
15	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen						
16	+ Einz. aus Invest.-beiträgen u.ä. Entgelten						
17	+ Einz. aus Veräußerung v. Sachvermögen						
18	+ Einz. aus Veräußerung v. Finanzvermögen						
19	+ Einz. für sonstige Investitionstätigkeit						
<b>S4</b>	<b>= Einz. aus Investitionstätigkeit</b>						
20	- Ausz. f. Erwerb v. Grundstücken/Gebäuden						
21	- Ausz. für Baumaßnahmen						
22	- Ausz. f. Erwerb von immat. u. bewegl. Sachvermögen						
23	- Ausz. f. Erwerb v. Finanzvermögen						
24	- Ausz. f. Investitionsförderungsmaßnahmen						
25	- Ausz. f. sonstige Investitionstätigkeit						
<b>S5</b>	<b>= Ausz. aus Investitionstätigkeit</b>						
<b>S6</b>	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>						
<b>S7</b>	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>32.147</b>	<b>25.000</b>	<b>24.200</b>	<b>24.200</b>	<b>24.200</b>	<b>24.200</b>
26A	+ Einz. aus d. Aufnahme v. Krediten						
26B	+ Einz. aus den der Kreditaufn. wirtsch. vergl. Vorgängen						
26C	+ Einz. aus Schuldendiensthilfen zur Tilgung v. Krediten						
<b>S8</b>	<b>= Einz. für Finanzierungstätigkeit</b>						
27A	- Ausz. f.d. Tilgung von Krediten						
27B	- Ausz. f.d. Tilgung v.d. Kreditaufn. wirtsch. vergl. Vorgängen						
<b>S9</b>	<b>= Ausz. für Finanzierungstätigkeit</b>						
<b>S10</b>	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>						
<b>S11</b>	<b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>32.147</b>	<b>25.000</b>	<b>24.200</b>	<b>24.200</b>	<b>24.200</b>	<b>24.200</b>

<b>Haushalt 2025: Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung</b>
---

<b>Haushaltsvermerk</b>
-------------------------

Die Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig. Mehreinzahlungen wachsen den Auszahlungen zu.
--

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
II/BTM

Verantwortliche/r:  
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:  
BTM/095/2024

### IGZ GmbH: Neufassung des Gesellschaftsvertrags

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.01.2025	Ö	Gutachten	
Stadtrat	16.01.2025	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

IGZ GmbH, Rechtsamt, Wirtschaftsförderung

## I. Antrag

Die Vertretung der Stadt Erlangen wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg – Fürth – Erlangen GmbH den als Anlage beigefügten Neufassungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zuzustimmen. Änderungen, die im Zuge der Unterzeichnung notwendig werden, dürfen vorgenommen werden, soweit die Grundlagen der vorliegenden Entwürfe beibehalten werden.

## II. Begründung

### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Ausstieg der ehemaligen Mitgesellschafter Stadt Nürnberg und Stadt Fürth zum 31.12.2023 und die Weiterentwicklung der Geschäftstätigkeit der IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg – Fürth - Erlangen GmbH (kurz: IGZ) machen eine Aktualisierung des Gesellschaftsvertrags des IGZ erforderlich. In der Vergangenheit haben sich außerdem verschiedene weitere Satzungsregelungen als nicht oder nicht mehr praktikabel erwiesen. In Abstimmung mit der Geschäftsführung und den verbliebenen Mitgesellschaftern IHK Nürnberg für Mittelfranken und Handwerkskammer für Mittelfranken (Anteilsquote je 0,7%) hat das Beteiligungsmanagement der Stadt Erlangen daher den Gesellschaftsvertrag überarbeitet und eine ergänzende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (GO GF) erstellt.

### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Entwürfe sowie eine Gegenüberstellung des alten und neuen Gesellschaftsvertrags in Form einer Synopse sind als Anlage beigefügt. Besonders hingewiesen wird auf Folgendes:

- Die Satzungsneufassung und die GO GF entsprechen in Struktur und Formulierung soweit sinnvoll den im Jahr 2022 neugefassten Statuten der MVC GmbH und tragen damit dem übergeordneten Ziel einer Satzungsharmonisierung bei der Stadt Erlangen Rechnung (s. Textziffer 49 im Bericht der überörtlichen Prüfung vom 28.09.2017). Anstelle eines sehr knapp gehaltenen Regelwerks mit Verweis auf das GmbH-Gesetz wurden wichtige gesetzliche Regelungen in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen. Nicht mehr gültige Regelungen wurden gestrichen.
- Durch den Ausstieg der Städte Nürnberg und Fürth wurde ein neuer Firmenname erforderlich. Da der Name „IGZ“ inzwischen etabliert ist und man ungern auf die Domain [www.igz.de](http://www.igz.de) verzichtet, wird „IGZ Innovations- und Gründerzentrum Erlangen GmbH“ vorgeschlagen. Der Sitz

wird nach Erlangen verlegt.

- Der Unternehmensgegenstand wurde neu formuliert und erweitert. Ziel war es, die Begrenzung auf die nach § 5 Nr. 18 KStG steuerbefreiten Wirtschaftsförderungs-Tätigkeiten aufzuheben, um z.B. die Geschäftsbesorgung des IGZ für die MVC GmbH zu ermöglichen. Außerdem wurde der Schwerpunkt des Satzungszwecks etwas verschoben, da eine sinnvolle Gründerförderung nach heutigen Erkenntnissen wesentlich mehr umfasst als das Bereitstellen kleinteiliger Räumlichkeiten mit Gründungsberatung.
- Die Gesellschaft ist jetzt unabhängig vom Gesellschafterkreis grundsätzlich auf Dauer angelegt. Beim Ausscheiden einzelner Gesellschafter bedarf die Fortführung der Gesellschaft nicht mehr eines expliziten Beschlusses der verbleibenden Gesellschafter.
- Die Einladung zur Gesellschafterversammlung muss nicht per eingeschriebenem Brief erfolgen. Es genügt eine Zusendung per Mail.
- Die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen per Videokonferenz oder als Hybridsitzung wurde ermöglicht.
- Entscheidungen der Gesellschafterversammlung werden nicht mehr mit 60% der der Geschäftsanteile, sondern mit 60% der abgegebenen Stimmen beschlossen, um Stimmenthaltungen zu ermöglichen. Gleichzeitig wurden Mindest-Anwesenheitsquoten für die Beschlussfähigkeit festgelegt.
- Falls das IGZ sich in der Zukunft selbst an Gesellschaften beteiligt, ist die Geschäftsführung bei der Ausübung ihrer Gesellschafterrechte ab einer Beteiligungsquote größer 5% an entsprechende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung des IGZ gebunden.
- Die Erfordernisse an den Wirtschaftsplan wurden in Anlehnung an die Eigenbetriebsverordnung genauer gefasst, um die Steuerungsmöglichkeiten der Gesellschafter zu verbessern.
- Die Pflicht zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurde grundsätzlich beibehalten. Ergänzt wurde die Regelung, dass für die Nachhaltigkeitsberichterstattung die größenabhängigen Erleichterungen des HGB gelten. Die Gesellschafterversammlung kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten abweichende Regelungen beschließen.
- Das Revisionsamt hat um die Einräumung eines umfassenden, § 54 HGrG übersteigenden Prüfungsrechts gebeten.
- In der GO GF werden die für die Geschäftsführung wichtigen Regelungen des Gesellschaftsvertrags wiedergegeben, zum Teil genauere Festlegungen getroffen und die im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Wertgrenzen für zustimmungsbedürftige Geschäfte definiert.

Die Prüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde ergab, dass die Neufassung des Gesellschaftsvertrags aufgrund der Neuformulierung und der damit einhergehenden Änderungen des Satzungszweck nach Art. 96 Abs. 1 GO anzeigespflichtig ist. Die Änderungswünsche der Rechtsaufsichtsbehörde sind im vorgelegten Entwurf berücksichtigt.

### **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der neue Gesellschaftsvertrag und die GO GF werden durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung des IGZ in Kraft gesetzt, wobei der Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags notariell beglaubigt werden muss. Die Vertretung der Stadt Erlangen benötigt für ihre Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung einen entsprechenden Stadtratsbeschluss.

#### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\**
- ja, negativ\**
- nein*

#### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

##### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

##### Anlagen:

Anlage 1: Neufassung des Gesellschaftsvertrags (Entwurf)

Anlage 2: Vergleich des aktuellen Gesellschaftsvertrags mit der Neufassung (Synopse)

Anlage 3: Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (neu, Entwurf)

III. Abstimmung

*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



soweit dies dem Unternehmenszweck förderlich ist und die Gesellschafterversammlung dem zustimmt.

- (4) Die Gesellschaft ist nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung berechtigt, sich im Rahmen von Art. 92 Abs. 2 BayGO zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.

### **§ 3**

#### **Stammkapital und Stammeinlagen**

<sup>1</sup>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

35.500 €

(in Worten: fünfunddreißigtausendfünfhundert Euro).

<sup>2</sup>Hiervon halten die Gesellschafter folgende Stammeinlagen:

a) Stadt Erlangen

Geschäftsanteil Nr. 1	20.000,- €
Geschäftsanteil Nr. 2	10.000,- €
Geschäftsanteil Nr. 3	5.000,- €

b) Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Geschäftsanteil Nr. 4	250,- €
-----------------------	---------

c) Handwerkskammer für Mittelfranken

Geschäftsanteil Nr. 5	250,- €
-----------------------	---------

<sup>3</sup>Die Einlagen sind in voller Höhe in bar erbracht.

### **§ 4**

#### **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung.

## § 5

### Gesellschafterversammlung: Zuständigkeiten

- (1) <sup>1</sup>Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die strategischen Ziele der Gesellschaft sowie insbesondere über
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns;
  - b) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung;
  - c) die Wahl und Beauftragung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers;
  - d) die Genehmigung des Wirtschaftsplans für das Folgejahr (s. § 8 Abs. 1) sowie Planabweichungen nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrags;
  - e) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern;
  - f) den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern; dabei ist darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder der Geschäftsführung verpflichtet werden, ihre Bezüge im Sinne von Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Art. 94 Abs. 3 Satz 2 und 3 BayGO offenzulegen;
  - g) die Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB;
  - h) die Änderung des Gesellschaftsvertrags;
  - i) die Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft;
  - j) die Genehmigung von Verfügungen über einen Geschäftsanteil sowie über die Aufnahme von Gesellschaftern gemäß § 10 und die Einziehung von Geschäftsanteilen gemäß § 11.
- <sup>2</sup>Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen. <sup>3</sup>Sie kann, soweit gesetzlich zulässig, bestimmen, dass bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von den Vorschriften des § 9 Abs. 1 und 2 abgewichen wird.
- (2) Für die Durchführung der nachstehend aufgeführten Geschäfte benötigt die Geschäftsführung die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
- a) Gründung, Erwerb, Auflösung und Veräußerung anderer Unternehmen und Beteiligungen, sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen; dies gilt auch für mittelbare Beteiligungen;
  - b) Ausübung der Gesellschafterrechte durch Stimmabgabe, Weisung, Enthaltung oder in anderer Form bei Unternehmen, an denen die Gesellschaft mit mehr als 5% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist;
  - c) Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten;

- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;
  - e) Erteilung von Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb und die Erteilung von Prokura;
  - f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet- und Pachtverträgen, sofern es sich nicht um die Vermietung an künftige und bestehende Unternehmen des IGZ handelt;
  - g) Übernahme von Geschäftsbesorgungen;
  - h) Aufnahme von Darlehen sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen;
  - i) Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Gewährleistungen oder ähnlichen Haftungen;
  - j) Gewährung von Darlehen;
  - k) allgemeine Regelungen zur Vergütung und Versorgung des Personals einschließlich Nebenleistungen;
  - l) wesentliche Geschäfte der Gesellschaft mit den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen;
  - m) Abschluss, Änderung und Beendigung von sonstigen wesentlichen Verträgen, sofern die von der Gesellschafterversammlung festgelegten Grenzen überschritten werden;
  - n) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung sowie die Einlegung von Rechtsmitteln in diesen Fällen, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Betrag übersteigt;
  - o) Investitionsmaßnahmen, die nicht bereits im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind und Investitionsmaßnahmen, bei denen der für sie genehmigte Betrag überschritten wird, sofern die von der Gesellschafterversammlung festgelegten Grenzen überschritten werden;
  - p) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) <sup>1</sup>Das Recht der Gesellschafterversammlung, weitere wichtige Entscheidungen in Angelegenheiten der Gesellschaft an ihre Zustimmung zu binden oder in Einzelfällen an sich zu ziehen, bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die Gesellschafterversammlung kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

## § 6

### Gesellschafterversammlung: Innere Ordnung

- (1) <sup>1</sup>Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung von Zeit, Ort bzw. Modus (in Präsenz oder mittels Ton-Bild-Übertragung) und der Gegenstände der Beschlussfassung sowie der Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- <sup>2</sup>Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. <sup>3</sup>Auf Verlangen eines Gesellschafters muss eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen werden. <sup>4</sup>Ferner hat jedes Mitglied der Geschäftsführung eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert.
- <sup>5</sup>Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel in den Räumen der Gesellschaft statt; die Abhaltung an einem anderen Ort oder im Modus einer Ton-Bild-Übertragung ist möglich. <sup>6</sup>Die Teilnahme einzelner Mitglieder der Gesellschafterversammlung an einer Präsenzsitzung mittels Ton-Bild-Übertragung ist möglich. <sup>7</sup>Genauere Festlegungen kann die Gesellschafterversammlung durch gesonderten Beschluss treffen.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind oder wenn sie einstimmig auf die Einhaltung der Frist- und Formvorschriften verzichtet und das gesamte Stammkapital vertreten ist. <sup>2</sup>Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% des Stammkapitals vertreten sind; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch ihre vertretungsberechtigten Organe oder durch bevollmächtigte Stellvertretungen vertreten. <sup>2</sup>Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form oder als Scan übermittelt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, die/der durch die Sitzung führt.
- (5) <sup>1</sup>Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einer Mehrheit von 60% der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. <sup>2</sup>Je 250,-- € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. <sup>3</sup>Stimmhaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

- (6) <sup>1</sup>Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die Tag, Ort bzw. Modus der Sitzung, die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Tagesordnung, den wesentlichen Gang der Beratung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse wiedergeben soll. <sup>2</sup>Die Sitzungsniederschrift ist von einem Mitglied der Geschäftsführung oder einer von dieser bestimmten Person anzufertigen (Schriftführer/in) und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Sie soll den Gesellschaftern spätestens nach 14 Tagen zugesandt werden und ist in der nächsten Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. <sup>4</sup>Ein Verstoß gegen Satz 1 bis 3 macht einen Beschluss nicht unwirksam.
- (7) <sup>1</sup>Wenn alle Gesellschafter dem Verfahren zustimmen, können Beschlüsse auch schriftlich oder in Textform, insbesondere durch Email gefasst werden (Umlaufverfahren). <sup>2</sup>Solche Beschlüsse sind unverzüglich den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben und in die Niederschrift der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

## § 7

### Geschäftsführung

- (1) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. <sup>2</sup>Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. <sup>3</sup>Sind mehrere Personen zur Geschäftsführung bestellt, so vertreten zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinschaftlich oder ein Mitglied gemeinschaftlich mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen die Gesellschaft. <sup>4</sup>Wird die Geschäftsführung nur von einer Person ausgeübt, so ist diese einzelvertretungsberechtigt.
- <sup>5</sup>Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. <sup>6</sup>Die Mitglieder der Geschäftsführung können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder im Einzelfall befreit werden.
- <sup>7</sup>Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. <sup>8</sup>Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils auf höchstens fünf Jahre, ist zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Kaufleute wahr. <sup>2</sup>Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrags und gegebenenfalls der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. <sup>3</sup>Soweit kommunale Gesellschafter Corporate Governance-Vorgaben erlassen haben, sind diese Grundlage für die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (3) <sup>1</sup>Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. <sup>2</sup>Die Geschäfte gemäß

§ 5 Abs. 2 darf die Geschäftsführung nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen.

- (4) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung regelmäßig, mindestens halbjährlich, in Textform über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Unternehmens und erwartete Entwicklungen zu berichten. <sup>2</sup>Einer von der Gesellschafterversammlung benannten Gesellschaftervertretung ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten.

## § 8

### Wirtschaftsplan

- (1) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung hat jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen. <sup>2</sup>Der Wirtschaftsplan besteht mindestens aus einer Erfolgsplanung, einer Finanzplanung, einer Investitionsplanung und einer Personalplanung für das laufende Jahr (Vorschau), das Folgejahr sowie weitere 4 Jahre. <sup>3</sup>Für den Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen, die übrigen Planungen nimmt die Gesellschafterversammlung zu Kenntnis.
- (2) <sup>1</sup>Ergeben sich im Laufe des Folgejahres Planabweichungen, die die Finanzbeziehungen der Gesellschaft mit einem oder mehreren Gesellschaftern unmittelbar betreffen, sind diese der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und zur Beschlussfassung vorzulegen. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn das Investitionsvolumen um einen von der Gesellschafterversammlung festgelegten Betrag überschritten oder das Jahresergebnis um einen von der Gesellschafterversammlung festgelegten Betrag unterschritten wird.

## § 9

### Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer vorzulegen. <sup>2</sup>Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. <sup>3</sup>Ausgenommen sind die Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind. <sup>4</sup>Der Prüfungsauftrag ist auch auf die Erfordernisse des § 53 HGrG zu erstrecken.
- (2) <sup>1</sup>Nach Beendigung der Abschlussprüfung legt die Geschäftsführung unter Berücksichtigung von § 42 a GmbHG der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss zur Feststellung und zum Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns vor. <sup>2</sup>Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer

fer nimmt an den Verhandlungen der Gesellschafterversammlung zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teil und berichtet über wesentliche Ergebnisse ihrer bzw. seiner Prüfung.

- (3) Soweit gesetzlich zulässig, kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass von den Vorschriften nach Abs. 1 und 2 abgewichen wird.
- (4) <sup>1</sup>Gewinne werden zunächst zum Ausgleich etwaiger Verlustvorträge verwendet. <sup>2</sup>Darüber hinaus sind die Gewinne für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden und nicht auszuschütten. <sup>3</sup>Es können Rücklagen gebildet werden, die bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung für die Zweckverwirklichung erforderlich sind.

## **§ 10**

### **Verfügung über Geschäftsanteile, Aufnahme neuer Gesellschafter**

<sup>1</sup>Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile hiervon sowie Veränderungen des Gesellschaftskapitals sind nur mit einstimmiger Zustimmung der Gesellschafter zulässig, die nicht gemäß § 14 Abs. 3 von der Teilnahmepflicht an Kapitalerhöhungen ausgenommen sind. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für die Aufnahme neuer Gesellschafter.

## **§ 11**

### **Ausscheiden aus der Gesellschaft, Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) <sup>1</sup>Kündigt ein Gesellschafter, so scheidet sie bzw. er aus der Gesellschaft aus. <sup>2</sup>Die Kündigung muss schriftlich gegenüber allen übrigen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. <sup>3</sup>Gleichzeitig ist die Geschäftsführung zu unterrichten.
- (2) <sup>1</sup>Das Ausscheiden eines Gesellschafters berührt den Bestand der Gesellschaft nicht. <sup>2</sup>Die übrigen Gesellschafter setzen die Gesellschaft untereinander fort. <sup>3</sup>Scheiden ein oder mehrere Gesellschafter aus, so dass nur noch ein Gesellschafter übrig bleibt, so ist der verbleibende Gesellschafter berechtigt, das Unternehmen unter der bisherigen Firma weiterzuführen.
- (3) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung ist zulässig.
- (4) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
  - a) ein Gesellschafter in der Weise gegen diese Satzung oder seine Treuepflicht verstößt, dass bei einer Personengesellschaft sein Ausschluss nach § 134 HGB verlangt werden könnte, oder

- b) in den Geschäftsanteil irgendwelche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betrieben werden, es sei denn, es gelingt der/dem Betroffenen, binnen einem Monat diese Maßnahme wieder aufzuheben, oder
  - c) der Gesellschafter gemäß Absatz 1 kündigt.
- (5) <sup>1</sup>Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. <sup>2</sup>Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. <sup>3</sup>Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. <sup>4</sup>Die Einziehung wird wirksam mit Zugang der Erklärung der Einziehung bei dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Abfindung gemäß § 12 gezahlt wird; im Falle der Einziehung wegen Kündigung gemäß Absatz 1 wird sie wirksam zum Ablauf der Kündigungsfrist.
- (6) In allen vorgenannten Fällen kann in analoger Anwendung des Absatzes 5 auch beschlossen werden, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft zu übertragen hat.

## **§ 12**

### **Abfindung**

<sup>1</sup>In allen Fällen, in denen ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil durch Beschluss der Gesellschafterversammlung verliert, besteht ein Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des geleisteten nominalen Geschäftsanteils. <sup>2</sup>Die sich so ergebende Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten jeweils am 31. Dezember eines jeden Jahres auszuzahlen. <sup>3</sup>Die erste Zahlung erfolgt am Ende des auf den Ausscheidungsstichtag folgenden Jahres. <sup>4</sup>Vorzeitige Zahlungen können jederzeit erbracht, aber nicht verlangt werden. <sup>5</sup>Nicht ausbezahlte Beträge sind mit 3% über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

## **§ 13**

### **Folgen der Auflösung**

<sup>1</sup>Bei Auflösung der Gesellschaft ist ein etwaiger Liquidationsüberschuss an die an der Gesellschaft beteiligten Kommunalvertretungen entsprechend der Höhe der jeweiligen Stammeinlagen auszuzahlen, soweit sie mindestens 10 Jahre an der Gesellschaft beteiligt waren. <sup>2</sup>Gesellschafter, die weniger als 10 Jahre an der Gesellschaft beteiligt waren, sowie die Industrie- und Handelskammer Nürnberg und die Handwerkskammer für Mittelfranken werden in Höhe des geleisteten nominalen Geschäftsanteils am Liquidationsüberschuss beteiligt. <sup>3</sup>Der Liquidationsüberschuss ist für ausschließlich wirtschaftsfördernde Zwecke zu verwenden, soweit dies Voraussetzung für eine Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 5 Ziffer 18 KStG ist. <sup>4</sup>Im Falle eines Liquidationsverlustes sind die Industrie- und Handelskammer Nürnberg und die Handwerkskammer für Mittelfranken von der Übernahme eines Anteils befreit.

## **§ 14**

### **Sondervorschriften**

- (1) Die Stadt Erlangen übt die Rechte aus § 53 Abs. 1 HGrG aus.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Erlangen und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (3) Die Stadt Erlangen hat ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht im Sinne der Art. 103 und 106 BayGO. Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen sollte grundsätzlich auf die Ergebnisse der Abschlussprüfungen zurückgegriffen werden.
- (4) Die Industrie- und Handelskammer Nürnberg und die Handwerkskammer für Mittelfranken sind zu Nachschüssen und zur Teilnahme an Kapitalerhöhungen nicht verpflichtet.

## **§ 15**

### **Bekanntmachung der Gesellschaft**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

## **§ 16**

### **Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. <sup>2</sup>Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht. <sup>3</sup>Falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte, gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit von vornherein bedacht worden wäre.

## **§ 17**

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Erlangen.

**Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der IGZ Innovations- und Gründerzentrum Erlangen GmbH**

Anlage zur Beschlussvorlage „IGZ GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrags“ vom 08.01.2024 (HFPA) / 16.01.2024 (StR)

<b>Aktuelle Satzung</b> (Wichtige inhaltliche Streichungen sind rot markiert):	<b>Satzungsneufassung</b> (Wichtige inhaltliche Änderungen sind rot markiert):
<p><u>§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die Firma der Gesellschaft lautet:</li> <li>2) "IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen GmbH".</li> <li>3) Sitz der Gesellschaft ist Nürnberg.</li> <li>4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft als Rumpfgeschäftsjahr vom Tage der Eintragung im Handelsregister bis zum 31. Dezember desselben Jahres. Soweit die Gesellschafter vor dem Tag der Eintragung in das Handelsregister Geschäfte in den gesetzlichen Grenzen getätigt haben oder tätigen werden, gelten sie rückwirkend als für Rechnung der Gesellschaft geführt.</li> </ol>	<p><u>§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma: <b>IGZ Innovations- und Gründerzentrum Erlangen GmbH</b></li> <li>(2) Die Gesellschaft hat ihren <b>Sitz in Erlangen</b>.</li> <li>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</li> </ol>
<p><u>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</u></p> <p>Gegenstand des Unternehmens ist die Bildung einer Standortgemeinschaft für überwiegend neu gegründete Betriebe, die technologisch neue Produkte, Verfahren und Dienstleistungen entwickeln.</p> <p>Ziel ist die Stärkung der Innovationskraft der regionalen Wirtschaft und die Schaffung neuer zukunftsorientierter Arbeitsplätze vor allem für mittelständische Betriebe.</p> <p>Schwerpunkte der Tätigkeit sind die Anmietung und Weitervermietung bzw. -verpachtung von gewerblichen Räumen, der Unterhalt von Serviceeinrichtungen sowie die Betreuung der Unternehmen des Zentrums durch Information über Unternehmensplanung, durch Technologie-, Finanzierungs- und Marketingberatung sowie durch Vermittlung von Kontakten.</p> <p><b>Eine Tätigkeit über den in § 5 Ziffer 18 KStG gegebenen Rahmen hinaus ist nicht</b></p>	<p><u>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Zweck der Gesellschaft ist die Stärkung der Innovationskraft der regionalen Wirtschaft und die Schaffung neuer zukunftsorientierter Arbeitsplätze durch die Förderung der Gründung, Ansiedlung und Weiterentwicklung von Unternehmen, insbesondere kleiner und mittelständischer Betriebe.</li> <li>(2) <sup>1</sup>Gegenstand der Gesellschaft ist die Unterstützung vorzugsweise von neu gegründeten Unternehmen und Unternehmen, die neue Produkte oder Verfahren entwickeln und/oder innovative Dienstleistungen anbieten, <b>die Förderung von überbetrieblichen Kooperationen, die Unterstützung bei wirtschaftsfördernden Projekten sowie Aufbau und Pflege von Netzwerken.</b> <sup>2</sup>Die Unterstützung junger Unternehmen umfasst die wirtschaftliche Beratung und <b>sonstige Hilfestellungen in der Phase des Markteintritts.</b></li> </ol>

<b>Aktuelle Satzung</b> (Wichtige inhaltliche Streichungen sind rot markiert):	<b>Satzungsneufassung</b> (Wichtige inhaltliche Änderungen sind rot markiert):										
<p><b>zulässig.</b> Die Tätigkeit des Unternehmens darf nicht den Umfang einer laufenden Unternehmensberatung annehmen.</p>	<p><sup>3</sup>Die Gesellschaft betreibt das Gründerzentrum Am Weichselgarten 7 in Erlangen. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann sie sowohl weitere eigene Immobilien betreiben, als auch fremde Gewerimmobilien an- und weitervermieten bzw. –pachten sowie vermitteln, soweit dies dem Unternehmenszweck förderlich ist.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Zweck des Unternehmens zu dienen. <b><sup>2</sup>Dazu gehört auch die Übernahme von Geschäftsbesorgungen für Unternehmen und Organisationen, soweit dies dem Unternehmenszweck förderlich ist und die Gesellschafterversammlung dem zustimmt.</b></p> <p>(4) Die Gesellschaft ist nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung berechtigt, sich im Rahmen von Art. 92 Abs. 2 BayGO zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.</p>										
<p><u>§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen</u></p> <p>1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 35.500,- EUR - fünfunddreißigtausendfünfhundert EURO –</p> <p>2) Die Gesellschafter halten folgende Stammeinlagen:</p> <table data-bbox="271 1541 758 1877"> <tr> <td>Stadt Nürnberg</td> <td>20.000,- EUR</td> </tr> <tr> <td>Stadt Erlangen</td> <td>10.000,- EUR</td> </tr> <tr> <td>Stadt Fürth</td> <td>5.000,- EUR</td> </tr> <tr> <td>Industrie- und Handelskammer in Nürnberg für Mittelfranken</td> <td>250,- EUR</td> </tr> <tr> <td>Handwerkskammer für Mittelfranken</td> <td>250,- EUR</td> </tr> </table> <p>3) Die Stammeinlagen sind bar erbracht.</p>	Stadt Nürnberg	20.000,- EUR	Stadt Erlangen	10.000,- EUR	Stadt Fürth	5.000,- EUR	Industrie- und Handelskammer in Nürnberg für Mittelfranken	250,- EUR	Handwerkskammer für Mittelfranken	250,- EUR	<p><u>§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen</u></p> <p><sup>1</sup>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 35.500 € (in Worten: fünfunddreißigtausendfünfhundert Euro).</p> <p><sup>2</sup>Hiervon halten die Gesellschafter folgende Stammeinlagen:</p> <p>a) Stadt Erlangen <b>Geschäftsanteil Nr. 1 20.000,- €</b> Geschäftsanteil Nr. 2 10.000,- € <b>Geschäftsanteil Nr. 3 5.000,- €</b></p> <p>b) Industrie- und Handelskammer in Nürnberg für Mittelfranken Geschäftsanteil Nr. 4 250,- €</p> <p>c) Handwerkskammer für Mittelfranken Geschäftsanteil Nr. 5 250,- €</p> <p><sup>3</sup>Die Einlagen sind in voller Höhe in bar erbracht.</p>
Stadt Nürnberg	20.000,- EUR										
Stadt Erlangen	10.000,- EUR										
Stadt Fürth	5.000,- EUR										
Industrie- und Handelskammer in Nürnberg für Mittelfranken	250,- EUR										
Handwerkskammer für Mittelfranken	250,- EUR										

<b>Aktuelle Satzung</b> (Wichtige inhaltliche Streichungen sind rot markiert):	<b>Satzungsneufassung</b> (Wichtige inhaltliche Änderungen sind rot markiert):
<p><u>§ 4 Organe der Gesellschaft</u></p> <p>Organe der Gesellschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) die Gesellschafterversammlung</li> <li>2) die Geschäftsführung</li> </ol>	<p><u>§ 4 Organe der Gesellschaft</u></p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gesellschafterversammlung</li> <li>2. die Geschäftsführung.</li> </ol>
<p><u>§ 5 Die Gesellschafterversammlung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die Gesellschafter haben über die in § 46 GmbH-Gesetz aufgeführten Gegenstände sowie in denjenigen Fällen, in denen nach dieser Satzung Beschlüsse der Gesellschafter erforderlich sind, zu beschließen. <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die Festsetzung der Zahl, Bestellung, Entlastung, Abberufung und Entlassung der Geschäftsführer,</li> <li>b) die Entscheidung über die Genehmigung von Verfügungen über die Geschäftsanteile sowie über die Aufnahme von Gesellschaftern (vgl. § 8) und die Einziehung von Geschäftsanteilen (vgl. § 9),</li> <li>c) Feststellung der Jahresbilanzen, der Jahreswirtschafts- und Investitionspläne sowie der Tätigkeitsberichte der Geschäftsführung,</li> <li>d) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,</li> <li>e) die Zustimmung nach § 7 Abs. 2 und 3,</li> <li>f) Auflösung der Gesellschaft,</li> <li>g) andere Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung.</li> </ol> </li> <li>2) Entscheidungen der Gesellschafterversammlung bedürfen einer Mehrheit von <b>mindestens 60 % der Geschäftsanteile</b>, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt.</li> <li>3) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch ihre vertretungsberechtigten Organe vertreten, im Verhinderungsfall ist Stellvertretung zulässig.</li> </ol>	<p><u>§ 5 Gesellschafterversammlung: Zuständigkeiten</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) <sup>1</sup>Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die strategischen Ziele der Gesellschaft sowie insbesondere über <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns;</li> <li>b) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung;</li> <li>c) die Wahl <b>und Beauftragung</b> der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers;</li> <li>d) die Genehmigung des Wirtschaftsplans für das Folgejahr (s. § 8 Abs. 1) <b>sowie Planabweichungen nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrags</b>;</li> <li>e) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern;</li> <li>f) den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern; <b>dabei ist darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder der Geschäftsführung verpflichtet werden, ihre Bezüge im Sinne von Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Art. 94 Abs. 3 Satz 2 und 3 BayGO offenzulegen</b>;</li> <li>g) die Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB;</li> <li>h) die Änderung des Gesellschaftsvertrags;</li> <li>i) die Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft;</li> <li>j) die Genehmigung von Verfügungen über einen Geschäftsanteil sowie über die Aufnahme von Ge-</li> </ol> </li> </ol>

Aktuelle Satzung (Wichtige inhaltliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Wichtige inhaltliche Änderungen sind rot markiert):
<p>(Vgl. § 6 Abs. 2)</p>	<p>sellschaftern gemäß § 10 und die Einziehung von Geschäftsanteilen gemäß § 11.</p> <p><sup>2</sup>Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen. <sup>3</sup><b>Sie kann, soweit gesetzlich zulässig, bestimmen, dass bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von den Vorschriften des § 9 Abs. 1 und 2 abgewichen wird.</b></p> <p>(2) Für die Durchführung der nachstehend aufgeführten Geschäfte benötigt die Geschäftsführung die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gründung, Erwerb, Auflösung und Veräußerung anderer Unternehmen und Beteiligungen, sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen; dies gilt auch für mittelbare Beteiligungen;</li> <li>b) <b>Ausübung der Gesellschafterrechte durch Stimmabgabe, Weisung, Enthaltung oder in anderer Form bei Unternehmen, an denen die Gesellschaft mit mehr als 5% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist;</b></li> <li>c) Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten;</li> <li>d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;</li> <li>e) Erteilung von Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb und die Erteilung von Procura;</li> <li>f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet- und Pachtverträgen, sofern es sich nicht um die Vermietung an künftige und bestehende Unternehmen des IGZ handelt;</li> <li>g) <b>Übernahme von Geschäftsbesorgungen;</b></li> <li>h) <b>Aufnahme von Darlehen sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von</b></li> </ul>

Aktuelle Satzung (Wichtige inhaltliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Wichtige inhaltliche Änderungen sind rot markiert):
	<p><b>Darlehen wirtschaftlich gleichkommen;</b></p> <p>i) Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Gewährleistungen oder ähnlichen Haftungen;</p> <p><b>j) Gewährung von Darlehen;</b></p> <p>k) allgemeine Regelungen zur Vergütung und Versorgung des Personals einschließlich Nebenleistungen;</p> <p><b>l) wesentliche Geschäfte der Gesellschaft mit den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen;</b></p> <p>m) Abschluss, Änderung und Beendigung von sonstigen wesentlichen Verträgen, sofern die von der Gesellschafterversammlung festgelegten Grenzen überschritten werden;</p> <p>n) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung sowie die Einlegung von Rechtsmitteln in diesen Fällen, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Betrag übersteigt;</p> <p>o) Investitionsmaßnahmen, die nicht bereits im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind und Investitionsmaßnahmen, bei denen der für sie genehmigte Betrag überschritten wird, <b>sofern die von der Gesellschafterversammlung festgelegten Grenzen überschritten werden;</b></p> <p>p) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Das Recht der Gesellschafterversammlung, weitere wichtige Entscheidungen in Angelegenheiten der Gesellschaft an ihre Zustimmung zu binden oder in Einzelfällen an sich zu ziehen, bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die Gesellschafterversammlung kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis</p>

Aktuelle Satzung (Wichtige inhaltliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Wichtige inhaltliche Änderungen sind rot markiert):
	<p>von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.</p>
<p>(Vgl. § 5 Abs. 2 u. 3; ansonsten gelten die Regelungen des GmbH-Gesetzes)</p>	<p><u>§ 6 Gesellschafterversammlung: Innere Ordnung</u></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung <b>schriftlich oder elektronisch</b> unter Mitteilung von Zeit, Ort bzw. Modus (in Präsenz oder mittels Ton-Bild-Übertragung) und der Gegenstände der Beschlussfassung <b>sowie der Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen</b> einberufen.</p> <p><sup>2</sup>Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. <sup>3</sup>Auf Verlangen eines Gesellschafters muss eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen werden.</p> <p><sup>4</sup>Ferner hat jedes Mitglied der Geschäftsführung eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert.</p> <p><sup>5</sup>Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel in den Räumen der Gesellschaft statt; die <b>Abhaltung an einem anderen Ort oder im Modus einer Ton-Bild-Übertragung ist möglich.</b></p> <p><sup>6</sup>Die Teilnahme einzelner Mitglieder der Gesellschafterversammlung an einer Präsenzsitzung mittels <b>Ton-Bild-Übertragung ist möglich.</b> <sup>7</sup>Genauere Festlegungen kann die Gesellschafterversammlung durch gesonderten Beschluss treffen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und <b>mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind</b> oder wenn sie einstimmig auf die Einhaltung der Frist- und Formvorschriften verzichtet und das gesamte Stammkapital vertreten ist. <sup>2</sup><b>Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen;</b></p>

Aktuelle Satzung (Wichtige inhaltliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Wichtige inhaltliche Änderungen sind rot markiert):
	<p>diese <b>Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% des Stammkapitals vertreten sind; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</b></p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch ihre vertretungsberechtigten Organe oder durch bevollmächtigte Stellvertretungen vertreten. <sup>2</sup>Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form <b>oder als Scan</b> übermittelt werden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, die/der durch die Sitzung führt.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einer Mehrheit von <b>60% der abgegebenen Stimmen</b> gefasst, soweit nicht Gesetze oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. <sup>2</sup>Je 250,-- € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich <b>eine Niederschrift anzufertigen</b>, die Tag, Ort bzw. Modus der Sitzung, die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Tagesordnung, den wesentlichen Gang der Beratung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse wiedergeben soll. <sup>2</sup>Die Sitzungsniederschrift ist von einem Mitglied der Geschäftsführung oder einer von dieser bestimmten Person anzufertigen (Schriftführer/in) und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Sie soll den Gesellschaftern spätestens nach 14 Tagen zugesandt werden und ist in der nächsten Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. <sup>4</sup>Ein Verstoß gegen Satz 1 bis 3 macht einen Beschluss nicht unwirksam.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Wenn alle Gesellschafter dem Verfahren zustimmen, können Beschlüsse auch schriftlich oder in Textform,</p>

<b>Aktuelle Satzung</b> (Wichtige inhaltliche Streichungen sind rot markiert):	<b>Satzungsneufassung</b> (Wichtige inhaltliche Änderungen sind rot markiert):
	<p>insbesondere durch Email gefasst werden (Umlaufverfahren). <sup>2</sup>Solche Beschlüsse sind unverzüglich den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben und in die Niederschrift der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung aufzunehmen.</p>
<p><u>§ 6 Geschäftsführung</u></p> <p>1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilen.</p> <p>2) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Jeder Geschäftsführer kann die Entscheidung der Gesellschafterversammlung zu Maßnahmen der Geschäftsführung einholen. Im Innenverhältnis ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu allen außergewöhnlichen Angelegenheiten einzuholen.</p> <p>Als solche gelten u. a.</p> <p>a) alle Maßnahmen, die durch Jahreswirtschaftsplan und Jahresinvestitionsplan nicht gedeckt sind;</p> <p>b) Übernahme oder Aufgabe von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, zur Errichtung oder Aufgabe von Außenstellen, auch zur Aufnahme oder Beendigung neuer oder alter Aufgabenbereiche;</p> <p>c) alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte mit besonderen Risiken wirtschaftlicher oder juristischer Art;</p> <p>d) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und die dazu gehörenden Verpflichtungen.</p>	<p><u>§ 7 Geschäftsführung</u></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. <sup>2</sup>Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. <sup>3</sup>Sind mehrere Personen zur Geschäftsführung bestellt, so vertreten zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinschaftlich oder ein Mitglied gemeinschaftlich mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen die Gesellschaft. <sup>4</sup>Wird die Geschäftsführung nur von einer Person ausgeübt, so ist diese einzelvertretungsbe-rechtigt.</p> <p><sup>5</sup>Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. <sup>6</sup>Die Mitglieder der Geschäftsführung können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder im Einzelfall befreit werden.</p> <p><sup>7</sup>Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. <sup>8</sup>Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils auf höchstens fünf Jahre, ist zulässig.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Kaufleute wahr. <sup>2</sup>Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrags und gegebenenfalls der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. <sup>3</sup>Soweit kommunale Gesellschafter Corporate Governance-Vorgaben erlassen haben, sind diese Grundlage für die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die</p>

<b>Aktuelle Satzung</b> (Wichtige inhaltliche Streichungen sind rot markiert):	<b>Satzungsneufassung</b> (Wichtige inhaltliche Änderungen sind rot markiert):
<p>tungsgeschäfte;</p> <p>e) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie die Lösung derartiger Verträge, soweit es sich nicht um die Vermietung an künftige und bestehende Unternehmen des Zentrums handelt;</p> <p>f) Maßnahmen der Tarifbindung oder der Tarifgestaltung und allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen sowie die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reisekostenvergütungen, von Trennungs- und Umzugskostenvergütung und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen;</p> <p>g) Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Einrichtungen.</p> <p>3) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung erlassen, in welcher insbesondere die Aufgabenverteilung unter den Geschäftsführern und das Berichtswesen der Geschäftsführung geregelt werden.</p>	<p>der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. <sup>2</sup>Die Geschäfte gemäß § 5 Abs. 2 darf die Geschäftsführung nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung regelmäßig, mindestens halbjährlich, in Textform über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Unternehmens und erwartete Entwicklungen zu berichten. <sup>2</sup>Einer von der Gesellschafterversammlung benannten Gesellschaftervertretung ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten.</p> <p><i>(ab sofort geänderte Reihenfolge der Paragraphen)</i></p>
<p><u>§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile, Aufnahme neuer Gesellschafter</u></p> <p>Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile hiervon sowie Veränderungen des Gesellschaftskapitals sind nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig. Das gleiche gilt für die Aufnahme neuer Gesellschafter. § 17 GmbH-Gesetz bleibt unberührt.</p>	<p><u>§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile, Aufnahme neuer Gesellschafter</u></p> <p><sup>1</sup>Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile hiervon sowie Veränderungen des Gesellschaftskapitals sind nur mit einstimmiger Zustimmung der Gesellschafter zulässig, <b>die nicht gemäß § 14 Abs. 3 von der Teilnahmepflicht an Kapitalerhöhungen ausgenommen sind.</b> <sup>2</sup>Das gleiche gilt für die Aufnahme neuer Gesellschafter.</p>
<p><u>§ 8 Einziehung</u></p> <p>Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.</p> <p>In folgenden Fällen können die Gesellschafter die Einziehung beschließen:</p> <p>a) Wenn ein Gesellschafter in der Weise gegen diese Satzung oder seine Treuepflicht verstößt, dass bei einer Personengesellschaft sein Ausschluss nach § 140 HGB verlangt werden könnte, oder</p> <p>b) wenn in den Geschäftsanteil irgendwelche Zwangsvollstreckungsmaß-</p>	<p><u>§ 11 Ausscheiden aus der Gesellschaft, Einziehung von Geschäftsanteilen</u></p> <p>(1) <sup>1</sup>Kündigt ein Gesellschafter, so scheidet sie bzw. er aus der Gesellschaft aus. <sup>2</sup>Die Kündigung muss schriftlich gegenüber allen übrigen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. <sup>3</sup>Gleichzeitig ist die Geschäftsführung zu unterrichten.</p> <p>(2) <sup>1</sup><b>Das Ausscheiden eines Gesellschafters berührt den Bestand der Gesellschaft nicht.</b> <sup>2</sup>Die übrigen Gesell-</p>

<b>Aktuelle Satzung</b> (Wichtige inhaltliche Streichungen sind rot markiert):	<b>Satzungsneufassung</b> (Wichtige inhaltliche Änderungen sind rot markiert):
<p>nahmen betrieben werden, es sei denn, es gelingt den betroffenen Gesellschaftern binnen einem Monat, diese Maßnahmen wieder aufzuheben, oder</p> <p>c) wenn ein Gesellschafter gemäß § 10 der Satzung kündigt.</p> <p>In allen vorgenannten Fällen kann auch beschlossen werden, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft zu übertragen hat. <b>Der betroffene Gesellschafter hat in allen diesen Fällen normales Stimmrecht.</b></p>	<p>schafter setzen die Gesellschaft untereinander fort. <sup>3</sup>Scheiden ein oder mehrere Gesellschafter aus, so dass nur noch ein Gesellschafter übrig bleibt, so ist der verbleibende Gesellschafter berechtigt, das Unternehmen unter der bisherigen Firma weiterzuführen.</p> <p>(3) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafter mit dessen Zustimmung ist zulässig.</p> <p>(4) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafter ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn</p> <p>a) ein Gesellschafter in der Weise gegen diese Satzung oder seine Treuepflicht verstößt, dass bei einer Personengesellschaft sein Ausschluss nach § 134 HGB verlangt werden könnte, oder</p> <p>b) in den Geschäftsanteil irgendwelche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betrieben werden, es sei denn, es gelingt der/dem Betroffenen, binnen einem Monat diese Maßnahme wieder aufzuheben, oder</p> <p>c) der Gesellschafter gemäß Absatz 1 kündigt.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. <b><sup>2</sup>Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.</b> <sup>3</sup>Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. <sup>4</sup>Die Einziehung wird wirksam mit Zugang der Erklärung der Einziehung bei dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Abfindung gemäß § 12 gezahlt wird; im Falle der Einziehung wegen Kündigung gemäß Absatz 1 wird sie wirksam zum Ablauf der Kündigungsfrist.</p> <p>(6) In allen vorgenannten Fällen kann in analoger Anwendung des Absatzes 5 auch beschlossen werden, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft zu übertragen hat.</p>

<b>Aktuelle Satzung</b> (Wichtige inhaltliche Streichungen sind rot markiert):	<b>Satzungsneufassung</b> (Wichtige inhaltliche Änderungen sind rot markiert):
<p><u>§ 9 Abfindung</u></p> <p>In allen Fällen, in denen ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil durch Beschluss der übrigen Gesellschafter verliert, hat er Anspruch auf eine Abfindung in Höhe seines geleisteten nominalen Geschäftsanteils. Die sich so ergebende Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten jeweils am 31. Dezember eines jeden Jahres auszuzahlen.</p> <p>Die erste Zahlung erfolgt am Ende des auf den Ausscheidungsstichtag folgenden Jahres. Vorzeitige Zahlungen können jederzeit erbracht, aber nicht verlangt werden. Nicht ausbezahlte Beträge sind mit 3 % - drei vorn Hundert - über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.</p>	<p><u>§ 12 Abfindung</u></p> <p><sup>1</sup>In allen Fällen, in denen ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil durch Beschluss der Gesellschafterversammlung verliert, besteht ein Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des geleisteten nominalen Geschäftsanteils. <sup>2</sup>Die sich so ergebende Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten jeweils am 31. Dezember eines jeden Jahres auszuzahlen. <sup>3</sup>Die erste Zahlung erfolgt am Ende des auf den Ausscheidungsstichtag folgenden Jahres. <sup>4</sup>Vorzeitige Zahlungen können jederzeit erbracht, aber nicht verlangt werden. <sup>5</sup>Nicht ausbezahlte Beträge sind mit 3% über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.</p>
<p><u>§ 10 Dauer der Gesellschaft</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die Gesellschaft besteht mindestens für die Dauer des Mietvertrages, der von ihr über die Anmietung von Räumen für den Betrieb des Zentrums abgeschlossen wird.</li> <li>2) Das Recht der Gesellschafterversammlung zur Auflösung der Gesellschaft bleibt unberührt. Diese verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Gesellschafter mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigt. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber allen übrigen berechtigten Gesellschaftern erfolgen.</li> <li>3) Bei Kündigung seitens eines Gesellschafters haben die übrigen Gesellschafter das Wahlrecht zu entscheiden, ob die Gesellschaft unter Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters fortgeführt oder ob sie aufgelöst wird. Im ersten Fall haben die übrigen Gesellschafter einen Beschluss gemäß § 10 der Satzung zu fassen. <b>Fassen die Gesellschafter bis zum Ablauf des Geschäftsjahres einen Beschluss nach § 10 der Satzung nicht, so gilt die Gesellschaft als aufgelöst.</b></li> </ol>	<p><i>(Vgl. § 11 Abs. 1 u. 2)</i></p>

<b>Aktuelle Satzung</b> (Wichtige inhaltliche Streichungen sind rot markiert):	<b>Satzungsneufassung</b> (Wichtige inhaltliche Änderungen sind rot markiert):
<p><u>§ 11 Folgen der Auflösung</u></p> <p>Bei Auflösung der Gesellschaft ist ein Liquidationsüberschuss für ausschließlich wirtschaftsfördernde Zwecke an die Städte Nürnberg, Fürth und Erlangen entsprechend der Höhe der jeweiligen Stammeinlagen auszuzahlen.</p> <p>(Vgl. § 13 Satz 5)</p>	<p><u>§ 13 Folgen der Auflösung</u></p> <p><sup>1</sup>Bei Auflösung der Gesellschaft ist ein etwaiger Liquidationsüberschuss an die an der Gesellschaft beteiligten Kommunalvertretungen entsprechend der Höhe der jeweiligen Stammeinlagen auszuzahlen, soweit sie mindestens 10 Jahre an der Gesellschaft beteiligt waren.</p> <p><sup>2</sup>Gesellschafter, die weniger als 10 Jahre an der Gesellschaft beteiligt waren, sowie die Industrie- und Handelskammer Nürnberg und die Handwerkskammer für Mittelfranken werden in Höhe des geleisteten nominalen Geschäftsanteils am Liquidationsüberschuss beteiligt. <sup>3</sup>Der Liquidationsüberschuss ist für ausschließlich wirtschaftsfördernde Zwecke zu verwenden, soweit dies Voraussetzung für eine Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 5 Ziffer 18 KStG ist. <sup>4</sup>Im Falle eines Liquidationsverlustes sind die Industrie- und Handelskammer Nürnberg und die Handwerkskammer für Mittelfranken von der Übernahme eines Anteils befreit.</p>
<p>(keine konkrete Regelungen zum Wirtschaftsplan)</p>	<p><u>§ 8 Wirtschaftsplan</u></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung hat jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen. <sup>2</sup>Der Wirtschaftsplan besteht mindestens aus einer Erfolgsplanung, einer Finanzplanung, einer Investitionsplanung und einer Personalplanung für das laufende Jahr (Vorschau), das Folgejahr sowie weitere 4 Jahre. <sup>3</sup>Für den Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen, die übrigen Planungen nimmt die Gesellschafterversammlung zu Kenntnis.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Ergeben sich im Laufe des Folgejahres Planabweichungen, die die Finanzbeziehungen der Gesellschaft mit einem oder mehreren Gesellschaftern unmittelbar berühren, sind diese der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und zur Beschlussfassung vorzulegen. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn das Investitionsvolumen um einen von der</p>

Aktuelle Satzung (Wichtige inhaltliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Wichtige inhaltliche Änderungen sind rot markiert):
	<p style="color: red;">Gesellschafterversammlung festgelegten Betrag überschritten oder das Jahresergebnis um einen von der Gesellschafterversammlung festgelegten Betrag unterschritten wird.</p>
<p><u>§ 12 Jahresabschluss</u></p> <p>Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und mit schriftlichem Bericht des von der Gesellschafterversammlung bestellten Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer, der den Anforderungen des § 319 HGB entspricht, zu prüfen. Dabei ist die Prüfung auch auf die Erfordernisse des § 53 HGrG zu erstrecken. Der Jahresabschluss ist und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft.</p> <p><i>(Vgl. § 13 Satz 1 bis 3)</i></p>	<p><u>§ 9 Jahresabschluss</u></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer vorzulegen. <sup>2</sup>Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. <span style="color: red;"><sup>3</sup>Ausgenommen sind die Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.</span> <sup>4</sup>Der Prüfungsauftrag ist auch auf die Erfordernisse des § 53 HGrG zu erstrecken.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Nach Beendigung der Abschlussprüfung legt die Geschäftsführung unter Berücksichtigung von § 42 a GmbHG der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss zur Feststellung und zum Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns vor. <sup>2</sup>Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen der Gesellschafterversammlung zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teil und berichtet über wesentliche Ergebnisse ihrer bzw. seiner Prüfung.</p> <p>(3) <span style="color: red;">Soweit gesetzlich zulässig, kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass von den Vorschriften nach Abs. 1 und 2 abgewichen wird.</span></p> <p>(4) <sup>1</sup>Gewinne werden zunächst zum Ausgleich etwaiger Verlustvorträge verwendet. <sup>2</sup>Darüber hinaus sind die Gewinne für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden und nicht auszuschütten. <sup>3</sup>Es können Rücklagen gebildet werden, die bei vernünftiger</p>

<b>Aktuelle Satzung</b> (Wichtige inhaltliche Streichungen sind rot markiert):	<b>Satzungsneufassung</b> (Wichtige inhaltliche Änderungen sind rot markiert):
	kaufmännischer Beurteilung für die Zweckverwirklichung erforderlich sind.
<p><u>§ 13 Gewinn- und Verlustrechnung</u></p> <p>Gewinne werden zunächst zum Ausgleich etwaiger Verlustvorträge verwendet.</p> <p>Darüber hinaus sind die Gewinne für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden und nicht auszuschütten.</p> <p>Darüber hinaus können Rücklagen gebildet werden, die bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung für die Zweckverwirklichung erforderlich sind. Eine ertragsbringende Anlage der entsprechenden Mittel ist zulässig.</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Nürnberg und die Handwerkskammer für Mittelfranken sind zu Nachschüssen, zur Teilnahme an Kapitalerhöhungen sowie zur Übernahme von Liquidationsverlusten nicht verpflichtet.</p>	<p>(Vgl. § 9 Abs. 3)</p>
<p><u>§ 14 Sondervorschriften</u></p> <p>Den Städten Nürnberg, Erlangen und Fürth und dem Bayerischen kommunalen Prüfungsverband als zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19.8.1969 BGBl. I S. 1273, geändert durch Art. 38 EG zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21.12.1974 BGBl. I S. 3656) genannten Befugnissen eingeräumt.</p> <p>(Vgl. § 13 Satz 5)</p>	<p><u>§ 14 Sondervorschriften</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Stadt Erlangen übt die Rechte aus § 53 Abs. 1 HGrG aus.</li> <li>(2) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Erlangen und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</li> <li>3) <b>Die Stadt Erlangen hat ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht im Sinne der Art. 103 und 106 BayGO.</b> Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen sollte grundsätzlich auf die Ergebnisse der Abschlussprüfungen zurückgegriffen werden.</li> <li>(4) Die Industrie- und Handelskammer Nürnberg und die Handwerkskammer für Mittelfranken sind zu Nachschüssen und zur Teilnahme an Kapitalerhöhungen nicht verpflichtet.</li> </ol>
<p><u>§ 15 Sonstiges</u></p> <p>Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gilt das Gesetz.</p>	

<b>Aktuelle Satzung</b> (Wichtige inhaltliche Streichungen sind rot markiert):	<b>Satzungsneufassung</b> (Wichtige inhaltliche Änderungen sind rot markiert):
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde unwirksam sein oder werden, so soll davon der übrige Inhalt unberührt bleiben. Die Gesellschafter sind gegenseitig verpflichtet, eine etwa unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der Zielsetzung des § 2 entspricht.	(Vgl. § 17)
<u>§ 16 Bekanntmachungen</u> Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.	<u>§ 15 Bekanntmachung der Gesellschaft</u> Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
(Vgl. § 15 S. 2)	<u>§ 16 Schlussbestimmungen</u> <sup>1</sup> Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. <sup>2</sup> Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht. <sup>3</sup> Falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte, gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit von vornherein bedacht worden wäre.
	<u>§ 17 Gerichtsstand</u> Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Erlangen.

# Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der IGZ Innovations- und Gründerzentrum Erlangen GmbH

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags der IGZ Innovations- und Gründerzentrum GmbH hat die Gesellschafterversammlung in ihrer Sitzung

am

die folgende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen:

## § 1

### Aufgabenkreis

- (1) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Kaufleute wahr. <sup>2</sup>Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. <sup>3</sup>Soweit kommunale Gesellschafter Corporate Governance-Vorgaben erlassen haben, sind diese Grundlage für die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
  
- (2) <sup>1</sup>Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. <sup>2</sup>Die Geschäfte gemäß § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags bzw. § 5 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung darf die Geschäftsführung nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen.

## § 2

### Organisation und Geschäftsverteilung

- (1) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. <sup>2</sup>Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. <sup>3</sup>Sind mehrere Personen zur Geschäftsführung bestellt, so vertreten zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinschaftlich oder ein Mitglied gemeinschaftlich mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen die Gesellschaft. <sup>4</sup>Wird die Geschäftsführung nur von einer Person ausgeübt, so ist diese einzelvertretungsberechtigt.

<sup>5</sup>Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. <sup>6</sup>Die Mitglieder der Geschäftsführung können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder im Einzelfall befreit werden.

- (2) Sofern die Gesellschaft mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer hat, sind diese gleichberechtigt und tragen für die ihnen übertragene Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung, auch wenn einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind.

Im Übrigen finden folgende Regelungen Anwendung:

1. Das Aufgabengebiet und der Geschäftsbereich der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und ihre Vertretung untereinander sowie die Organisation und Geschäftsverteilung innerhalb der Gesellschaft ergeben sich aus dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan, der der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf; dies gilt auch für wesentliche Änderungen dieses Plans.
2. <sup>1</sup>Die Mitglieder der Geschäftsführung unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. <sup>2</sup>Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Mitgliedern der Geschäftsführung sind gemeinsam zu entscheiden.

### **§ 3**

#### **Mitwirkung bei der Gesellschafterversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung von Zeit, Ort bzw. Modus (in Präsenz oder mittels Ton-Bild-Übertragung) und der Gegenstände der Beschlussfassung sowie der Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

<sup>2</sup>Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. <sup>3</sup>Auf Verlangen eines Gesellschafters muss eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen werden. <sup>4</sup>Ferner hat jedes Mitglied der Geschäftsführung eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert.

- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft bzw. das schriftliche Abstimmungsverfahren wählt.

- (3) Die Geschäftsführung hat die Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrags auszuführen.
- (4) <sup>1</sup>Ein Mitglied der Geschäftsführung oder eine von dieser bestimmte Person (Schriftführer/in) hat unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die Tag, Ort bzw. Modus der Sitzung, die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Tagesordnung, den wesentlichen Gang der Beratung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse wiedergeben soll. <sup>2</sup>Die Sitzungsniederschrift ist dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zur Unterzeichnung vorzulegen. <sup>3</sup>Sie soll den Gesellschaftern spätestens nach 14 Tagen zugesandt werden und ist in der nächsten Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) <sup>1</sup>Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind unverzüglich den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben und in die Niederschrift der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

## **§ 4**

### **Unterrichtung der Gesellschafterversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung entsprechend § 90 AktG zu berichten. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist über Maßnahmen zur Früherkennung den Bestand des Unternehmens gefährdender Entwicklungen zu berichten.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung jeweils nach Ablauf des Quartals einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zur Planung (Soll-Ist-Vergleich mit Hochrechnung zum Jahresende) vorzulegen und größere Abweichungen zu erläutern. <sup>2</sup>Die Unterrichtungspflichten über Planabweichungen gemäß § 7 Abs. 4 und 5 dieser Geschäftsordnung sind zu beachten.
- (3) Die Geschäftsführung berichtet in jeder Gesellschafterversammlung über die aktuelle Belegungssituation, bevorstehende Mieterwechsel sowie geplante Änderungen der Mietkonditionen.
- (4) Die Geschäftsführung hat grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten unverzüglich einer von der Gesellschafterversammlung benannten Gesellschaftervertretung mitzuteilen.

## § 5

### Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) <sup>1</sup>Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. <sup>2</sup>Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es für jeden Einzelfall eines Gesellschafterbeschlusses.
- (2) Die Geschäftsführung hat insbesondere für die folgenden Geschäfte die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen:
  - a) Gründung, Erwerb, Auflösung und Veräußerung anderer Unternehmen und Beteiligungen, sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen; dies gilt auch für mittelbare Beteiligungen;
  - b) Ausübung der Gesellschafterrechte durch Stimmabgabe, Weisung, Enthaltung oder in anderer Form bei Unternehmen, an denen die Gesellschaft mit mehr als 5% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist;
  - c) Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten;
  - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;
  - e) Erteilung von Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb und die Erteilung von Prokura;
  - f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet- und Pachtverträgen, sofern es sich nicht um die Vermietung an künftige und bestehende Unternehmen des IGZ handelt;
  - g) Übernahme von Geschäftsbesorgungen;
  - h) Aufnahme von Darlehen sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen;
  - i) Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Gewährleistungen oder ähnlichen Haftungen;
  - j) Gewährung von Darlehen;
  - k) allgemeine Regelungen zur Vergütung und Versorgung des Personals einschließlich Nebenleistungen;
  - l) wesentliche Geschäfte der Gesellschaft mit den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen;
  - m) Abschluss, Änderung und Beendigung von sonstigen wesentlichen Verträgen, sofern sie einen Betrag von 25.000 € überschreiten; bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung der Wertgrenzen der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen;

- n) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert einen Betrag von 30.000 € überschreiten oder die aus anderen Gründen von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft sind, sowie die Einlegung von Rechtsmitteln in diesen Fällen; Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen Betrag von 10.000 € überschreiten;
  - o) Investitionsmaßnahmen, die nicht bereits im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind, deren Ausgaben 10.000 € im Einzelfall übersteigen;
  - p) Investitionsmaßnahmen, die im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten oder nachträglich genehmigt sind, bei denen aber der genehmigte Betrag um 5 % überschritten wird;
  - q) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; dies sind z.B. Geschäfte, die im Rahmen des Unternehmenszweckes oder der von der Gesellschafterversammlung festgelegten strategischen Ziele zu einer bedeutsamen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer bedeutsamen Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.
- (3) <sup>1</sup>Das Recht der Gesellschafterversammlung, weitere wichtige Entscheidungen in Angelegenheiten der Gesellschaft ihre Zustimmung zu binden oder in Einzelfällen an sich zu ziehen, bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die Gesellschafterversammlung kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

## § 6

### **Allgemeine Regelungen zu den Belegungs- und Nutzungsbedingungen und zur Festsetzung der Benutzungsentgelte**

Für die Immobilienvermietung hat die Geschäftsführung vorbehaltlich abweichender Gesellschafterbeschlüsse die folgenden allgemeinen Regelungen zu beachten:

- a) Die Räumlichkeiten im Gründerzentrum sind vorrangig an Unternehmen in der Gründungs- oder Aufbauphase zu vermieten, die neue Produkte oder Verfahren entwickeln und/oder innovative Dienstleistungen anbieten.
- b) Die Mietdauer soll 8 Jahre nicht überschreiten. Bei Erreichen dieser Frist unterstützt das IGZ nach Möglichkeit den Mieter bei der Suche nach einer neuen Immobilie vorrangig im Gebiet der kommunalen Gesellschafter.
- c) <sup>1</sup>Wenn keine geeigneten Mietinteressenten vorhanden sind, ist ein Leerstand von bis zu 10% hinzunehmen. <sup>2</sup>Um darüber hinaus gehende Leerstände zu vermeiden, können Mieter auch länger als 8 Jahre gehalten werden.
- d) Die Miethöhe soll am unteren Rand der ortsüblichen Mieten für vergleichbare Immobilien liegen.

## § 7

### Wirtschaftsplan, Zielvereinbarung

- (1) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung hat jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das laufende Jahr (Vorschau), das Folgejahr sowie 4 weitere Jahre aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen. <sup>2</sup>Für den Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen, die übrigen Planungen nimmt die Gesellschafterversammlung zu Kenntnis.
- (2) <sup>1</sup>Der Wirtschaftsplan besteht mindestens aus einer Erfolgsplanung, einer Finanzplanung, einer Investitionsplanung und einer Personalplanung. <sup>2</sup>Ggf. sind Erfolgsplanung und Investitionsplanung nach Unternehmensbereichen (Sparten) auszuweisen. <sup>3</sup>Die wesentlichen der Planung zugrunde gelegten Annahmen und Erwartungen, die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sowie die veranschlagten nicht-erfolgswirksamen Einnahmen und Ausgaben sind angemessen zu erläutern, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen abweichen. <sup>4</sup>Bei einheitlicher Leitung über verbundene Unternehmen im Sinn von § 15 AktG umfasst die Planung auch diese Unternehmen.
- (3) Die Eckwerte des Wirtschaftsplans folgen den auf Basis der strategischen Unternehmensentwicklung mit den Gesellschaftern vereinbarten Zielen.
- (4) <sup>1</sup>Ergeben sich im Laufe des Folgejahres Planabweichungen, durch die das Investitionsvolumen um 10.000 € überschritten oder das Jahresergebnis um 10.000 € unterschritten wird, hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung unverzüglich zu unterrichten und diesem die Planabweichungen zur Beschlussfassung vorzulegen. <sup>2</sup>Verschiebungen genehmigter Positionen zwischen Investitionen und Instandhaltungsaufwand gelten nicht als Planabweichung.
- (5) <sup>1</sup>Das gleiche gilt, wenn sich im Laufe des Folgejahres Planabweichungen ergeben, die die Finanzbeziehungen der Gesellschaft mit einem oder mehreren Gesellschaftern unmittelbar berühren. <sup>2</sup>Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Verschlechterung des Jahresergebnisses bewirkt, dass eine geplante Gewinnabführung teilweise oder ganz entfällt oder wenn Verluste der Gesellschaft aus Gesellschaftermitteln ausgeglichen werden müssen.
- (6) <sup>1</sup>Vorhaben oder Projekte, zu deren Finanzierung im Wirtschaftsplan finanzielle Mittel von Gesellschaftern vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Gesellschaft sichergestellt ist. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit Bürgschaften, Gewährverträgen oder Verpflichtungen aus verwandten Rechtsgeschäften im Sinn von Art. 72 Abs. 2 BayGO von Gesellschaftern gesichert werden soll.

## § 8

### Jahresabschluss und Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und der von der Gesellschafterversammlung gewählten und beauftragten Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer vorzulegen. <sup>2</sup>Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. <sup>3</sup>Ausgenommen sind die Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind. <sup>4</sup>Der Prüfungsauftrag erstreckt sich auch auf die Erfordernisse des § 53 HGrG.
- (2) <sup>1</sup>Nach Beendigung der Abschlussprüfung legt die Geschäftsführung unter Berücksichtigung von § 42 a GmbHG der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss zur Feststellung und zum Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns vor. <sup>2</sup>Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen der Gesellschafterversammlung zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teil und berichtet über wesentliche Ergebnisse ihrer bzw. seiner Prüfung.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig, kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass von den Vorschriften nach Abs. 1 und 2 abgewichen wird.

## § 9

### Abwesenheit der Mitglieder der Geschäftsführung

- (1) <sup>1</sup>Sofern die Gesellschaft mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer hat, stimmen diese ihre Dienstreisen und ihren Urlaub kollegial miteinander ab. <sup>2</sup>Sie teilen einer von der Gesellschafterversammlung benannten Gesellschaftervertretung mehrtägige Dienstreisen und mehrtägigen Urlaub rechtzeitig mit.
- (2) Dienstreisen in das Ausland von mehr als drei Tagen oder mit voraussichtlichen Kosten, die 4.000 € übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Mehrheitsgesellschafters.
- (3) Ist ein Mitglied der Geschäftsführung aus anderen Gründen, insbesondere bei Krankheit, an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies einer von der Gesellschafterversammlung benannten Gesellschaftervertretung unverzüglich mitzuteilen.

## § 10

### Interessenkonflikte, Nebentätigkeiten

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmenszweck verpflichtet.  
<sup>2</sup>Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Geschäftsführung muss Interessenkonflikte unverzüglich der Gesellschafterversammlung offenlegen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung darüber informieren, dass und zu welchem Gegenstand ein Interessenkonflikt vorliegt und dass der Interessenkonflikt der Gesellschafterversammlung offengelegt worden ist. <sup>2</sup>Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern der Geschäftsführung oder ihnen nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen haben dem zu entsprechen, was bei Geschäften mit fremden Dritten maßgeblich und üblich wäre.
- (3) Die Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten bei anderen Unternehmen, bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Erlangen, den

Vertreter der Gesellschafterversammlung

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
II/BTM

Verantwortliche/r:  
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:  
**BTM/096/2024**

### IGZ GmbH: Gesellschafterversammlung am 03.12.2024

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	08.01.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
II/WA, IGZ GmbH

#### I. Antrag

1. Folgenden Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung der IGZ GmbH am 03.12.2024 wird nachträglich zugestimmt:
  - a. Der von der Geschäftsführung vorgelegte Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2025 wird in der beigefügten Fassung beschlossen.
  - b. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ETH Erlanger Treuhand GmbH, Erlangen, wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 einschließlich der Prüfung nach § 53 HGrG gewählt.
2. Die Vertretung der Stadt Erlangen wird ermächtigt, einer Abweichung vom Wirtschaftsplan bis zu einer Ergebnisauswirkung von -50 T€ und einer Erhöhung der Investitionssumme um 50 T€ nach eigenem Ermessen zuzustimmen. Verschiebungen genehmigter Positionen zwischen Investitionen und Instandhaltungsaufwand gelten nicht als Planabweichung.
3. Die Stadt Erlangen wird in den Gesellschafterversammlungen der IGZ GmbH durch Herrn Mathias Schuch, Wirtschaftsförderung und Arbeit, vertreten, wenn der bestellte 1. Vertreter, Herr Konrad Beugel, Referat Wirtschaft und Finanzen, verhindert ist.

#### II. Begründung

Die von der Vertretung der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung der IGZ GmbH am 03.12.2024 unter Gremienvorbehalt abgegebenen Stimmen bedürfen nach der Bayerischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrats der Zustimmung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses. Die Zustimmung des HFGA wurde nicht im Vorfeld der Gesellschafterversammlung eingeholt, um die Diskussion in der Gesellschafterversammlung über die Beschlussvorschläge der Geschäftsführung bei der Beschlussfassung berücksichtigen zu können. Da für das IGZ kein Aufsichtsrat eingerichtet ist, findet keine Vorberatung statt.

Das IGZ betreibt seit über 35 Jahren ein Gründerzentrum in eigenen Räumlichkeiten in Erlangen - Tennenlohe. Die Stadt Erlangen ist seit 01.01.2024 Hauptgesellschafterin des IGZ und hält 98,6% der Anteile, nachdem die Städte Nürnberg und Fürth ihre Anteile zum Jahresende 2023 gekündigt hatten. Es liegt damit in der alleinigen Entscheidung des Erlanger Haupt-, Finanz- und Personalausschusses, ob die in der Gesellschafterversammlung des IGZ gefassten Beschlüsse wirksam werden.

## **Zu 1. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 03.12.2024**

### Zu 1a. Wirtschaftsplan 2025

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 mit Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan ist als nicht-öffentliche Anlage beigefügt.

Unter der Annahme einer 86%-igen Auslastung schließt der Erfolgsplan mit einem Planergebnis für 2025 in Höhe von +27,5 T€. Das laufende Jahr 2024 wird voraussichtlich mit einem Verlust von -390 T€ abschließen. Geplant war ein Jahresfehlbetrag von -380 T€. Das negative Ergebnis für 2024 resultiert aus der Umsetzung des 2. Bauabschnitts der WC-Sanierung mit Elektroarbeiten für die digitale Gebäudeinfrastruktur.

Nachdem in 2024 die Geschäftsbesorgung für das zweite Erlanger Gründerzentrum, die Medical Valley Center GmbH, übernommen wurde und die WC-Sanierungen abgeschlossen werden konnten, soll im Jahr 2025 in eine Verkabelung des gesamten Gebäudes mit Glasfaser investiert werden. Außerdem ist die Einführung einer Immobilienverwaltungssoftware zur Digitalisierung der Prozesse geplant. Beides wurde im Wirtschaftsplan als Investition berücksichtigt und belastet das Ergebnis nur in Höhe der Abschreibungen.

Durch die getätigten und geplanten Sanierungs- und Investitionsvorhaben werden die liquiden Mittel, die Ende 2023 bei 1,2 Mio. € lagen, bis Ende 2025 auf voraussichtlich ca. 630 T€ abgeschmolzen sein. Dies entspricht der langfristigen Planung, die Attraktivität des nach 35 Jahren in Teilen modernisierungsbedürftigen Gründerzentrums durch teilweise Nutzung der vorhandenen Rücklagen bestmöglich zu erhalten.

In den nächsten Jahren wird mit vermehrten Auszügen von Unternehmen gerechnet, die schon länger im IGZ ansässig sind und die Gründungsphase abgeschlossen haben. Die Erwartung ist, dass die freiwerdenden Flächen allmählich wieder durch neue Gründer und bereits ansässige Firmen, deren Raumbedarf steigt, gefüllt werden können. Für die Jahre 2026 bis 2028 sind vorübergehende Ergebnisbelastungen eingeplant.

Die IGZ GmbH arbeitet wie in den Vorjahren unverändert ohne Betriebs- oder Investitionskostenzuschuss.

### Zu 1b. Beauftragung Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 wurde erstmalig von der Kanzlei ETH Erlanger Treuhand GmbH geprüft. Es wird vorgeschlagen, sie für 2024 erneut zu bestellen.

## **Zu 2. Zustimmung zu unterjährigen Wirtschaftsplananpassungen**

Um eine erneute Beschlussfassung im HFGA bei moderaten und nachvollziehbaren Planabweichungen zu vermeiden, wird wie im Vorjahr vorgeschlagen, die städtische Vertretung in der Gesellschafterversammlung über Wirtschaftsplananpassungen bis zu einer Ergebnisverschlechterung und einer Erhöhung des Investitionsumfangs um jeweils 50 T€ nach eigenem Ermessen entscheiden zu lassen. Im Rahmen der Vorlage des Jahresabschlusses wird ggf. über negative Planabweichungen berichtet.

Da die Zuordnung von Sanierungsvorhaben zu Investitionen bzw. Instandhaltungen im Zweifel erst im Nachgang beurteilt werden kann, wird vorgeschlagen, nachträgliche Verschiebungen zwischen diesen Positionen nicht als Planabweichung zu behandeln. Die Zuordnung kann zwar erheblichen Einfluss auf das laufende Jahresergebnis haben, nicht aber auf die Höhe der liquiden Mittel.

### **Zu 3. Bestellung einer Vertretung von Herrn Konrad Beugel in der Gesellschafterversammlung**

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 26.11.2020 den Wirtschafts- und Finanzreferenten Herrn Konrad Beugel zum Vertreter der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung der IGZ GmbH bestellt. Im Verhinderungsfall wird er von Herrn Mathias Schuch vertreten. Um künftig auf Einzelvollmachten des Oberbürgermeisters verzichten zu können, soll Herr Schuch dauerhaft als Vertreter im Verhinderungsfall bestellt werden.

**Anlagen:** IGZ Wirtschaftsplan 2025 (nicht-öffentlich)

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
II/BTM

Verantwortliche/r:  
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:  
BTM/097/2024

### KommunalBIT AöR: Wirtschaftsplan 2025

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.01.2025	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Ref. III, Amt 17, Amt 40, KommunalBIT AöR

### I. Antrag

Folgende Beschlussfassung der von der Stadt Erlangen bestellten Verwaltungsräte des gemeinsamen Kommunalunternehmens Kommunal Betrieb für Informationstechnik „KommunalBIT“ AöR im Verwaltungsrat wird genehmigt:

Der von KommunalBIT vorgelegte Wirtschaftsplan 2025 wird beschlossen und die mittelfristige Finanzplanung wird zur Kenntnis genommen (s. Anlage).

### II. Begründung

#### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Feststellung des Wirtschaftsplans des gemeinsamen Kommunalunternehmens KommunalBIT AöR liegt in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats der KommunalBIT AöR. Der Stadtrat der Stadt Erlangen hat sich mit Beschluss vom 21.06.2016 ausbedungen, den von ihm entsandten Mitgliedern des Verwaltungsrats auf Grundlage des § 6 Abs. 3 der Satzung hierzu Weisung zu erteilen. Gemäß § 4 Nr. 12 der Geschäftsordnung des Stadtrats wurde dieses Weisungsrecht an den zuständigen Ausschuss delegiert.

#### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In der KommunalBIT-Verwaltungsratssitzung am 13.12.2024 wurde der von KommunalBIT vorgelegte Wirtschaftsplan für 2025 unter dem Vorbehalt beschlossen, dass die Gremien der Trägerstädte in ihren Sitzungen keine anderslautenden Weisungen an ihre Verwaltungsratsmitglieder erteilen. Die mittelfristige Finanzplanung wurde zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Sitzungstermine war eine Vorab-Einbringung in den HFPA nicht möglich.

#### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Wirtschaftsplan 2025 besteht aus Plan-GuV (= Erfolgsplan) und Plan-Kapitalflussrechnung (= Vermögensplan), ergänzt um einen Stellenplan (siehe nicht-öffentliche Anlage).

Der Umsatzplanung liegen folgende Eckwerte zugrunde (in T€):

	Plan 2025	Plan 2024	Ist 2023
KommunalBIT-Umsatzerlöse	<b>32.080</b>	28.788	23.761
davon Anteil der Stadt Erlangen	<b>17.488</b>	15.490	13.067

Die Umsatzplanung von KommunalBIT beruht auf einem Planungsszenario und verpflichtet die Trägerstädte nicht zur Leistungsbeauftragung. Es liegt in der Verantwortung von KommunalBIT, auf Umsatzabweichungen mit entsprechenden Kostenkorrekturen zu reagieren, um den Ausweis eines Jahresverlusts zu vermeiden. KommunalBIT verrechnet seine Leistungen zu Selbstkosten und ohne Gewinnaufschlag, so dass die Summe der geplanten Aufwendungen den Umsatzerlösen entspricht.

Der Anteil der Stadt Erlangen an den KommunalBIT-Planumsätzen setzt sich wie folgt zusammen:

Umsatzanteil der Stadt Erlangen (in T€)	Plan 2025	Plan 2024	Ist 2023
<b>Kerngeschäft:</b>			
- Standardleistungen	<b>12.254</b>	11.172	9.696
- Projekte der Stadt Erlangen	<b>398</b>	333	224
- Strategische KommunalBIT-Projekte (anteilig)	<b>921</b>	246	73
<b>Schul-IT:</b>			
- Standardleistungen	<b>3.915</b>	3.678	3.014
- Projekte (v.a. Netzwerkkumstellung der Schulen)	<b>0</b>	61	60
	<b>17.488</b>	<b>15.490</b>	<b>13.067</b>

Die Umsatzplanung für 2025 berücksichtigt die von der Stadt Erlangen geplanten Abnahmemengen, die von KommunalBIT erwarteten Kostensteigerungen sowie den Erlanger Anteil an strategischen KommunalBIT-Projekten. Im Haushaltsplan der Stadt Erlangen werden für die Schul-IT Planansätze in entsprechender Höhe ausgewiesen. Für das Kerngeschäft ist auf Basis von Erfahrungswerten ein pauschaler Abschlag für Leistungen berücksichtigt, die voraussichtlich nicht beauftragt werden.

Amt 17 (DIGIT) erläutert die Planansätze für das Kerngeschäft wie folgt:

„Die Begriffe „Digitalisierung“, „Mobile Arbeitswelten“ bzw. „Mobiles Arbeiten“ sowie „New Work“ sollten in den kommenden Jahren die Struktur und Arbeitsweise der Stadtverwaltung grundlegend verändern und prägen. Diese Ansätze zielen darauf ab, insbesondere die internen Prozesse effizienter und zukunftsfähig zu gestalten. Allerdings wird sich die Umsetzung aufgrund der aktuellen finanziellen Situation verzögern, sodass der Fokus zunächst auf dem Erhalt des Betriebs und der Sicherstellung der grundlegenden IT-Dienstleistungen liegt.“

Die neue Haushaltslage bei der Stadt Erlangen erfordert radikale Einsparmaßnahmen, die sich erheblich auf die Bereitstellung aller IT-Services im Jahr 2025 auswirken werden. Infolge dieser Situation muss sich die IT auf die essenziellen Aufgaben konzentrieren und weniger dringliche Projekte oder Initiativen vorerst zurückstellen.

Ab 2025 wird ein IT-Service nur noch bereitgestellt, wenn seine Ablehnung einen Schaden oder Einnahmeverlust für die Stadt Erlangen zur Folge hätte oder wenn die Bereitstellung gesetzlich vorgeschrieben ist. Damit wird sichergestellt, dass ausschließlich betriebsnotwendige und rechtlich verpflichtende Leistungen umgesetzt werden und das Budget so gering wie möglich zu halten.

Die geplanten Mengenmehrungen im Standardgeschäft für 2025 in Höhe von rund 200.000 Euro decken lediglich die Aufrechterhaltung des Betriebs sowie die Ausstattung des neuen Kultur- und Bildungscampus Frankenhof („KuBiC“), dessen Eröffnung für 2025 vorgesehen ist.

Auch bei städtischen Projekten wird künftig nur noch eine Umsetzung erfolgen, wenn sie als hoch priorisiert eingestuft werden. Für diese Projekte sind rund 400.000 Euro eingeplant. Die IT wird ihre Ressourcen auf diese wichtigen Vorhaben konzentrieren und weniger dringliche Initiativen zurückstellen.

Ein weiterer bedeutender finanzieller Posten ist das strategische Projekt M365, das von KommunalBIT im Jahr 2025 umgesetzt werden muss! Allein dieses Projekt beansprucht mit 639.200 Euro einen Großteil der Gesamtsumme von 920.600 Euro, die für alle strategischen Projekte auf städtischer Seite veranschlagt ist.

Amt 17 steht gemeinsam mit KommunalBIT vor der Aufgabe, trotz der finanziellen Einschränkungen handlungsfähig zu bleiben und einst kurzfristige Ziele mittelfristig schrittweise weiterzuverfolgen.“

Amt 40 (Schulverwaltungsamt) nimmt zum Planansatz im Bereich Schul-IT wie folgt Stellung:

„Das Schulverwaltungsamt geht in 2025 von Beauftragungen an KommunalBIT zur IT-Ausstattung der Schulen im Rahmen der Fortführung des Ausstattungskonzepts smartERSchool mit einem Leistungsumfang in Höhe von 3.920 T€ aus. Basierend auf dem Erhalt des Ist-Bestandes zum Jahresende 2024 sind ab 2025 zur Realisierung von smartERSchool 2025-28 weitere Mittel per Anno vorgesehen. Die Realisierung der erweiterten Ausstattung umfasst sowohl Hardware und Software sowie Projektkosten, die beispielsweise bei der Weiterentwicklung des Netzwerkkonzepts durch KommunalBIT entstehen. Aufgrund der Kostensteigerungen bei KommunalBIT in 2024 werden diese jedoch geringer ausfallen als ursprünglich in smartERSchool 2025-28 veranschlagt, um das Investitionsvolumen einhalten zu können.“

Die von KommunalBIT für 2025 geplanten (Re-)Investitionen in Höhe von insgesamt 8,2 Mio. € (Vj. 10,2 Mio. €) werden zeitanteilig über die geplante Nutzungsdauer an die Kunden verrechnet und daher erst mit zeitlicher Verzögerung bei den Kunden haushaltswirksam. Zur Finanzierung der Investitionen ist eine Kreditaufnahme von 6,9 Mio. € vorgesehen. Der Restbetrag kann voraussichtlich aus dem Cash Flow finanziert werden, der nach Tilgung der laufenden Kredite (4,4 Mio. €) verbleibt. Der Stellenplan wächst um 8 (Vj. 1) Vollzeitäquivalent auf 111,1 VZÄ (16 Beamtinnen und Beamte, 95,1 Entgeltbeschäftigte). Es sind 3 KW-Vermerke für 2025 und 2 KW-Vermerke für 2026 angebracht, die beim geplanten Ausscheiden von Mitarbeitenden die Steigerung abmildern. Zusätzlich sind 8 Anwärter- bzw. Ausbildungsstellen vorgesehen.

Gemäß vorgelegter mittelfristiger Finanzplanung geht KommunalBIT davon aus, dass sich der Umsatz mit der Stadt Erlangen im Jahr 2026 aufgrund von Preis- und Mengeneffekten um ca. 3% erhöht und dann ab 2027 um jährlich ca. 4% steigen wird.

#### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:		bei IPNr.:
Sachkosten:	13.572.500 €	bei Sachkonto: 531 601
Personalkosten (brutto):	3.915.200 €	bei Sachkonto: 531 601
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. (für die Kernverwaltung unter Berücksichtigung eines pauschalen Abschlags  
auf Basis von Erfahrungswerten der letzten Vorjahre) im Budget auf  
KST/KTR/SK 175100 / 1115 0010 / 531 601 bzw.  
408010 / 2100 0010 / 531 601
- sind nicht vorhanden

**Anlagen:** Wirtschaftsplan 2025 (nicht-öffentlich)

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang